

ARAB BANK (SWITZERLAND) LTD.

Statuten



STATUTEN DER ARAB BANK (SWITZERLAND) LTD.

Inhaltsverzeichnis

1. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK	1
Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer	1
Artikel 2: Zweck	1
2. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE	1
Artikel 3: Aktienkapital	1
Artikel 4: Aktien, Verbriefung	2
Artikel 5: Aktionäre, Rechtsausübung	2
Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Namenaktionär	2
Artikel 7: Übertragung von Aktien, Rechtsübergang	3
3. ORGANISATION	3
Artikel 8: Organe	3
3.1. Generalversammlung	3
Artikel 9: Befugnisse	3
Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht	4
Artikel 11: Form	4
Artikel 12: Ort, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler	4
Artikel 13: Teilnahmberechtigung, Vertretung	4
Artikel 14: Stimmrecht	5
Artikel 15: Beschlussfähigkeit	5
Artikel 16: Beschlussfassung	5
Artikel 17: Protokoll	5
3.2. Verwaltungsrat	6
Artikel 18: Zusammensetzung	6
Artikel 19: Amtsdauer	6
Artikel 20: Konstituierung	6
Artikel 21: Funktion	6
Artikel 22: Oberleitung	6
Artikel 23: Aufsicht, Kontrolle	7
Artikel 24: Organisationsreglement	7
Artikel 25: Organisation	7
Artikel 26: Protokoll	7
Artikel 27: Entschädigung	7
3.3. Geschäftsleitung	7
Artikel 28: Zusammensetzung	7
Artikel 29: Organisation	7
Artikel 30: Funktion	7
Artikel 31: Aufgaben	8
3.4. Revisionsstelle	8
Artikel 32: Wahl	8
Artikel 33: Amtsdauer	8
Artikel 34: Aufgaben	8
4. VERTRETUNG	8
Artikel 35: Zeichnungsberechtigung	8
Artikel 36: Zeichnung	8
5. BEKANNTMACHUNGEN	8
Artikel 37: Publikationsorgan, Mitteilungen	8
6. GESCHÄFTSBERICHT, RECHNUNGSLEGUNG	9
Artikel 38: Geschäftsjahr	9
Artikel 39: Geschäftsbericht	9
7. GEWINNVERWENDUNG	9
Artikel 40: Verwendung des Bilanzgewinns	9
8. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION	9
Artikel 41: Auflösung	9
Artikel 42: Liquidation	9

1. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Artikel 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Arab Bank (Switzerland) Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft ("**Gesellschaft**") mit Sitz in Zürich gemäss den vorliegenden Statuten ("**Statuten**") und den Bestimmungen von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ("**OR**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2: Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank und die Tätigkeit als Effekthändlerin. Ihr Geschäftsbereich umfasst alle Arten von Bank-, Finanz- und Handelsgeschäften im In- und Ausland, die Beratung in solchen Geschäften sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen, insbesondere

- a) die Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen, mit Ausnahme von Spareinlagen;
- b) die Gewährung von gedeckten und ungedeckten Krediten in jeder Form;
- c) die Diskontierung von Wechseln, Abgabe von Bürgschaften und Garantien;
- d) der An- und Verkauf von Wertpapieren, Devisen, ausländischen Banknoten, Edelmetallen und Münzen für eigene und fremde Rechnung;
- e) alle Börsengeschäfte für eigene Rechnung und für Dritte;
- f) die Anlageberatung und Vermögensverwaltung, Übernahme von Verwaltungs- und Treuhandmandaten;
- g) die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern;
- h) die Beteiligung an Emissionsgeschäften;
- i) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und von Akkreditiven, Wechsel-, Check- und Dokumentarinkassi;
- j) die Ausstellung von Checks und Kreditbriefen;
- k) die Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds;
- l) andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Vertretungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen und Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, direkt oder indirekt finanzieren.

³ Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundstücke erwerben, halten, belasten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, Verpflichtungen eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck und die Entwicklung des Unternehmens zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital, Aktien, Aktionäre

Artikel 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 26'700'000.-- und ist eingeteilt in 35'600'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.75. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4: Aktien, Verbriefung

¹ Durch Statutenänderung kann die Gesellschaft jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

² Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Berechtigten für jede Aktie.

³ Bei Namenaktien ist die Gesellschaft berechtigt, nicht aber verpflichtet, jederzeit Urkunden zu drucken und auszugeben, und kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Er kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos eine Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

⁴ Die Gesellschaft kann einzelne Aktien oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben. Falls Aktien oder Zertifikate ausgestellt werden, tragen sie die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats. Diese Unterschriften können Faksimileunterschriften sein.

Artikel 5: Aktionäre, Rechtsausübung

¹ Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser von Namenaktien, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch mit Stimmrecht ausgewiesen ist.

² Das Eigentum oder die Nutzniessung an einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Artikel 6: Aktienbuch, Eintragung als Namenaktionär

¹ Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen bzw. Firma sowie Adresse eingetragen werden.

² Wechselt ein Namenaktionär seine Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse bekannt zu geben. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

³ Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung und als Aktionär mit Stimmrecht die Anerkennung durch die Gesellschaft voraus.

⁴ Noch nicht von der Gesellschaft anerkannte Erwerber von Namenaktien werden nach dem Rechtsübergang gemäss Art. 7 als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die entsprechenden Aktien gelten in der Generalversammlung als nicht vertreten.

⁵ Erwerber von Namenaktien werden, vorbehaltlich Abs. 6, auf Gesuch um Anerkennung als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen. Die Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁶ Die Gesellschaft kann einen Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht nur ablehnen,

- a) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) soweit und solange die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.

⁷ Sind Namenaktien durch eheliches Güterrecht, Erbgang oder Erbteilung erworben worden, kann der Erwerber nicht abgelehnt werden.

⁸ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7: Übertragung von Aktien, Rechtsübergang

¹ Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch schriftliche Abtretungserklärung im Sinne von Art. 164 ff. OR übertragen werden. Die Abtretung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank oder Depotstelle verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung dieser Bank bzw. Depotstelle übertragen werden.

² Nicht verurkundete Namenaktien und die daraus entspringenden nicht verurkundeten Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank oder Depotstelle, bei welcher der Aktionär diese Namenaktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich.

³ Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgestellt werden, erfolgt die Übertragung durch Rechtsgeschäft oder die Verpfändung von Namenaktien durch Übergabe des indossierten Aktientitels bzw. Zertifikats an den Erwerber.

⁴ Werden Namenaktien börsenmässig erworben, so gehen die Rechte mit der Übertragung auf den Erwerber über. Werden Namenaktien ausserbörslich erworben, so gehen die Rechte auf den Erwerber über, sobald dieser bei der Gesellschaft ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär eingereicht hat.

⁵ Bis zur Anerkennung des Erwerbers durch die Gesellschaft kann dieser weder das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht noch andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte ausüben. Als mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte gelten das Recht auf Einberufung der Generalversammlung, das Teilnahmerecht, das Recht auf Auskunft, das Recht auf Einsicht und das Antragsrecht. In der Ausübung aller übrigen Aktionärsrechte, insbesondere auch des Bezugsrechts, ist der Erwerber nicht eingeschränkt.

⁶ Lehnt die Gesellschaft das Gesuch des Erwerbers um Anerkennung innert 20 Tagen nach Erhalt nicht ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

3. Organisation

Artikel 8: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Verwaltungsrat
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle.

3.1. Generalversammlung

Artikel 9: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- c) die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) die Genehmigung des Jahresberichts;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
- f) die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses, insbesondere die Festsetzung der Dividende;

- g) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- h) die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 10: Arten, Einberufungs- und Traktandierungsrecht

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten oder auf Beschluss der Generalversammlung.
- ³ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- ⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem Aktionär oder mehreren Aktionären, der/die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertritt/vertreten, verlangt werden. Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung ist dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu unterbreiten.
- ⁵ Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands ist dem Verwaltungsrat spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge zu unterbreiten.

Artikel 11: Form

- ¹ Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten bekannt zu geben.
- ² Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Namenaktionäre sind hierüber in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zu unterrichten.
- ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 12: Ort, Vorsitz, Protokollführer, Stimmzähler

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Ort der Generalversammlung.
- ² Der Präsident des Verwaltungsrats und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied führt den Vorsitz.
- ³ Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Artikel 13: Teilnahmeberechtigung, Vertretung

- ¹ Zur Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre bzw. Nutzniesser berechtigt, die an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Aktionäre bzw. Nutzniesser mit Stimmrecht eingetragen sind.

² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, einen Organvertreter, einen von der Gesellschaft bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Der Vorsitzende entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer Vollmacht.

³ Vertreter müssen die Weisungen des Vertretenen befolgen.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Artikel 14: Stimmrecht

Jede im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 15: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 16: Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

² Für die folgenden Geschäfte ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

³ Der Vorsitzende bestimmt, ob die Abstimmungen und Wahlen offen oder schriftlich erfolgen. Aktionäre, die zusammen über mindestens 10% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.

⁴ Bei schriftlichen Abstimmungen und Wahlen kann der Vorsitzende anordnen, dass zur Beschleunigung der Stimmenauszählung nur die Stimmzettel derjenigen Aktionäre bzw. Vertreter eingesammelt werden, die eine Neinstimme abgeben oder sich der Stimme enthalten wollen, und dass alle übrigen im Zeitpunkt der Abstimmung vertretenen Aktien als Ja-Stimmen gewertet werden.

Artikel 17: Protokoll

¹ Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung eines Protokolls. Dieses hält fest: Anzahl, Art und Nennwert der Aktien, die von Aktionären, von Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten; die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

² Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3.2. Verwaltungsrat

Artikel 18: Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Der Präsident oder der Vizepräsident muss in der Schweiz wohnhaft sein.

Artikel 19: Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Schluss der nächstfolgenden als ein Jahr gilt. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 20: Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Der Verwaltungsrat wählt oder bestimmt bei Bedarf einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Artikel 21: Funktion

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft und die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft im Rahmen dieser Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisationsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 22: Oberleitung

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Oberleitungsaufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e) die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
- f) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der internen Revision;
- g) die Ernennung und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle;
- h) die Erstellung des Geschäftsberichts (Jahresbericht, Jahresrechnung);
- i) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- l) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und über daraus folgende Statutenänderungen (Art. 651 Abs. 4, 651a, 652g und 653g OR).

² Der Verwaltungsrat hat zusätzlich die ihm im Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Oberleitungsaufgaben und Kompetenzen.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 23: Aufsicht, Kontrolle

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufsichts- und Kontrollaufgaben:

- a) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b) die Entgegennahme der periodischen Berichterstattung der Geschäftsleitung über die Lage der Gesellschaft und den laufenden Geschäftsgang;
- c) die Entgegennahme der Berichte der internen Revision und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge;
- d) die Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle und/oder der aufsichtsrechtlichen Revisionsstelle und die Oberaufsicht über die Umsetzung ihrer Verbesserungsvorschläge.

² Der Verwaltungsrat hat zusätzlich die ihm im Organisationsreglement zugewiesenen weiteren Aufsichts- und Kontrollaufgaben.

Artikel 24: Organisationsreglement

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Artikel 25: Organisation

¹ Der Verwaltungsrat regelt Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats im Organisationsreglement.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid und entscheidet bei Wahlen das Los.

Artikel 26: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Artikel 27: Entschädigung

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

3.3. Geschäftsleitung

Artikel 28: Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen.

Artikel 29: Organisation

Das Organisationsreglement legt die Organisation, Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Geschäftsleitung fest.

Artikel 30: Funktion

Der Geschäftsleitung obliegen die Geschäftsführung der Gesellschaft im Sinne des Bankengesetzes und die Koordination der einzelnen Unternehmensbereiche. Sie vertritt die Gesellschaft im Rahmen dieser Geschäftsführung nach aussen.

Artikel 31: Aufgaben

Die Geschäftsleitung hat die ihr im Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

3.4. Revisionsstelle

Artikel 32: Wahl

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt die Revisionsstelle.
- ² Als Revisionsstelle ist ein Revisionsexperte nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu bezeichnen, der als Revisionsstelle für Banken anerkannt ist.
- ³ Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

Artikel 33: Amtsdauer

- ¹ Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei die Zeit bis zum Schluss der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung als ein Jahr gilt.
- ² Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 34: Aufgaben

- ¹ Die Gesellschaft lässt ihre Jahresrechnung ordentlich prüfen.
- ² Die Revisionsstelle hat die Aufgaben gemäss Art. 728a ff. OR.

4. Vertretung

Artikel 35: Zeichnungsberechtigung

- ¹ Der Verwaltungsrat bezeichnet die Mitglieder des Verwaltungsrats und Dritte, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen, und bestimmt die Art ihrer Zeichnung. Er regelt die Einzelheiten im Organisationsreglement.
- ² Ausschliesslich die im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragenen Personen sowie die vom Verwaltungsrat bezeichneten Handlungsbevollmächtigten sind befugt, für die Gesellschaft verbindlich zu zeichnen.

Artikel 36: Zeichnung

- ¹ Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.
- ² Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

5. Bekanntmachungen

Artikel 37: Publikationsorgan, Mitteilungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
- ² Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Publikationsorgan, die Mitteilungen an die Namenaktionäre durch Veröffentlichung im Publikationsorgan und zusätzlich durch Brief an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse.

6. Geschäftsbericht, Rechnungslegung

Artikel 38: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 39: Geschäftsbericht

¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht gemäss Art. 662 OR.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Sie ist gemäss den Bestimmungen des OR und des Bankengesetzes aufzustellen.

7. Gewinnverwendung

Artikel 40: Verwendung des Bilanzgewinns

¹ Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671 ff. OR zu verwenden.

² 5 Prozent des Jahresgewinns sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht.

³ Der verbleibende Bilanzgewinn steht unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

⁴ Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

8. Auflösung, Liquidation

Artikel 41: Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 736 ff. OR. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung beschliessen.

Artikel 42: Liquidation

¹ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt gemäss Art. 739 ff. OR und den Bestimmungen des Bankengesetzes.

² Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der Liquidation mit den Einschränkungen von Art. 739 OR bestehen. Insbesondere bedarf die Liquidationsrechnung der Abnahme durch die Generalversammlung.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

⁴ Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

Diese Statuten traten am 31. März 2005 in Kraft. Sie wurden geändert am 19. Januar 2006 (Art. 3, 3a und 43), am 9. Februar 2006 (Art. 3, 3a und 43) und am 9. April 2008 (Art. 1, 2, 6, 10, 11, 13, 16, 18, 20, 32, 34 und 43).